



# Statuten der Vereinigung Pro Kaiserstuhl

## **Name, Sitz**

Unter dem Namen Pro Kaiserstuhl besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Ortschaft Kaiserstuhl (Gemeinde Zurzach)

## **1 Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenhalt der Bevölkerung zu wahren, die Information der Bevölkerung in öffentlichen Belangen, die Pflege und den Erhalt kultureller und geschichtlicher Werte, die Förderung des Tourismus sowie den Einsatz in gesellschaftlichen Belangen.

Der Verein pflegt bzw. unterstützt folgende Aktivitäten:

- a) Die Förderung des kulturellen Lebens  
(Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Film, Theater, Veranstaltungen, Kulturevents).
- b) Turmhütedienst
- c) Städtliführungen
- d) Die Information der Bevölkerung
- e) Die Verschönerung des Städtchens
- f) Die Beschriftung historischer Gebäude
- g) Archivierung, Kunstführer, Leporello
- h) Wahrung und Förderung des Geschichtsverständnisses
- i) Verkehrsberuhigung und Förderung des öffentlichen Verkehrs
- j) Stellungnahme zu Vernehmlassungen und öffentlichen Anliegen

Der Aktivitätenkatalog kann vom Vorstand reduziert, erweitert oder angepasst werden.

## **2 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die Aufnahme geschieht durch Vorstandsbeschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand verhängt bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, besonders bei Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen; der/die Ausgeschlossene kann an die Generalversammlung rekurrieren.

Bei Austritt/Ausschluss besteht kein Anrecht auf Auszahlung von Vermögensansprüchen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Stadt oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **3 Vereinsgeschäfte**

Die Erledigung der Vereinsgeschäfte obliegt der Generalversammlung, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren

## 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Jahresdrittel statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Ermessen einberufen werden. Auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor der Versammlung) sind mit der Einladung die Traktanden bekannt zu geben.

Traktanden der ordentlichen GV sind:

- Protokollabnahme der letzten GV
- Jahresbericht (Kenntnisnahme)
- Rechnungsablage, Revisorenbericht und Abnahme der Vereinsrechnung
- Entlastung des Vorstandes und allfälliger weiterer Organe
- Tätigkeitsprogramm mit Budget (Kenntnisnahme)
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten\*, des Vizepräsidenten\*, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren\*
- Statutenänderungen

Weiter fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern, die rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Über nicht traktandierte Gegenstände darf kein Beschluss gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende\* mit Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme darf nicht stellvertretend abgegeben werden.

## 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzern.

Präsident und Vizepräsident werden durch die Generalversammlung gewählt; die übrigen gewählten Mitglieder übernehmen ihre Chargen gemäss eigener Konstituierung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben Fr. 2'000.--

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über den Zirkularweg sind zulässig. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Für Spezialkommissionen können andere Personen beigezogen werden.

## 6 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Sammlungen, Zuwendungen.

## 7 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie erstatten jährlich Bericht.

## 8 Haftung

Eine über das Vereinsvermögen hinaus reichende Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verantwortlichkeiten des Vereins und dessen Vorstand wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

## 9 Statutenänderung

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Generalversammlung eine Statutenänderung beschliessen.

## 10 Auflösung

Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins ist Sache der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Ein entsprechender Antrag ist mit der Einladung zu traktandieren. Für den Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vermögen und Inventar gehen an eine Organisation in der Ortschaft Kaiserstuhl mit sinngemässer gleicher Zweckbestimmung.

### Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Februar 2023 genehmigt und ersetzen die Statuten vom Frühling 1975.

\*\*\*Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit wird im Statutentext nicht zwischen Geschlechtern unterschieden.

Kaiserstuhl, 23. Februar 2023

Der Präsident



Valentin Egloff

Die Vizepräsidentin



Claudia Meierhofer